

frommen Uebung noch jezt die Pallien, diese Symbole der Theilnahme der Patriarchen und Erzbischöfe an dem obersten Hirtenamte des Papstes, *de corpore b. Petri* genommen, wo sie nach Vorschrift *Benedicti XIV.* (Constit. *Rerum ecclesiasticarum* 12. August. 1748) gegenwärtig aufbewahrt werden. Das ganze Mittelalter hindurch wurden sie ganz der alten Sitte gemäß nach der Segnung durch die *catractae* auf das Grab des hl. Petrus herabgelassen, wo sie eine Nacht hindurch verblieben (*Phillips, Kirchenrecht V, 624, Not. 61*). Ueber die Ausschmückung der Confessionen in den römischen Kirchen, insbesondere der des hl. Petrus, handelt der *Lib. Pontif. an* vielen Stellen, z. B. in *Hilario, Anastasio, Symmacho, Honorio I., Leone III., Benedicto III., Nicolao I. u. s. w.* (vgl. *Card. Borgia, Vaticana confessio B. Petri . . . chronologicis tam veterum quam recentiorum scriptorum testimoniis illustrata, Rom. 1776; de Rossi, Bull. 1877, 98 sq.*). *Piazza* (*Gerarchia 346*) erwähnt als frühern Gebrauch, ohne jedoch die Zeit des ersten Vorkommens anzugeben, daß der Papst bei der vierten Lection des *Nocturns* am Feste der *Commemoratio S. Pauli* (30. Juni) aus der Basilika des hl. Paulus in die *Confessio* hinabgestiegen sei, dort das Gitter über dem Sarge geöffnet und das Rauchfaß, welches im vorhergehenden Jahre dafelbst niedergestellt worden war, herausgenommen habe. Die Kohlenreste wurden vom *Archidiacon* an die Gläubigen vertheilt. Hierauf wurde das Gefäß mit neuen brennenden Kohlen gefüllt, Weihrauch darauf gestreut, daselbe alsdann von dem Papste wieder auf den Schrein des hl. Paulus gestellt und das Gitter geschlossen. [*Heuser in Kraus' R.-E.*]

*Confessio*, das jedesmalige Schriftstück, in welchem die Glieder der einzelnen protestantischen Kirchenparteien den Inhalt ihres betreffenden Glaubensbekenntnisses officiell kundgaben.

I. *Confessio Augustana*, s. *Augsburger Confession*.

II. *Confessio Belgica*. In den Niederlanden hatte der Protestantismus schon frühzeitig großen Anhang gefunden. Kaiser Karl V. suchte vergeblich die Neuerung zu unterdrücken. *Philipp II.*, dem die niederländischen Provinzen im J. 1555 von seinem Vater überlassen waren, trat mit noch größerer Entschiedenheit der Verbreitung des neuen Glaubens entgegen. Insbesondere bewirkte er im J. 1559 bei *Papst Paul IV.*, daß in den 17 Provinzen, welche bis dahin nur 4 Bisthümer unter auswärtigen Metropolitane hatten, 3 Erzbisthümer und 14 Bisthümer errichtet wurden, um so für die kirchlichen Angelegenheiten besser sorgen zu können. Allein dieser Act rief eine große Bewegung im Lande hervor; von allen Seiten klagte man laut über Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten. Diese Bewegung beförderte das Umsichgreifen des Protestantismus im höchsten Grade. Die Neuerer

*Kirchenlexikon. III. 2. Aufl.*

hielten jezt den Zeitpunkt für gekommen, zu ihrer Rechtfertigung öffentlich mit ihrem Glaubensbekenntniß aufzutreten, und so erschien denn im J. 1562 die *Confessio Belgica* in 37 Artikeln. Dieselbe war im J. 1561 als Privatchrift von den belgischen Predigern *Hadrian Saravia, Guido von Bres, Hermann Robertus* und einigen Andern in französischer Sprache verfaßt und, bevor sie im folgenden Jahre dem Könige übersandt wurde, noch mehreren andern Theologen und Geistlichen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden. Bald wurde sie auch in holländischer und lateinischer Sprache herausgegeben. Die Synode von Antwerpen billigte im J. 1566 eine kürzere Recension derselben; aber auch die längere Recension, deren Abweichungen von jener jedoch nur unbedeutend sind, erhielt die Bestätigung mehrerer belgischen Synoden, und so gelangte sie nach und nach in beiden Recensionen bei den Reformirten der Niederlande zu symbolischem Ansehen. Im Laufe der Zeit wurde sie mehrmals überarbeitet, insbesondere im J. 1571. Unter Bezeichnung der Zusätze und Abänderungen, welche sie auf diese Weise bis zum Jahre 1618 erfahren hatte, zugleich mit polemischen Bemerkungen, wurde sie zu Leyden von *Festus Hommius* herausgegeben unter dem Titel: *Specimen controversiarum Belgicarum sive Confessio ecclesiae reform. in Belgio; in usum futurae Synodi nationalis, Lugd. Batavor. 1618*. Die *National-synode* zu Dordrecht vom Jahre 1618—1619 unterzog sie einer nochmaligen Revision und gab der revidirten kürzeren Recension am 29. April 1619 in ihrer 149. Sitzung die endgültige Bestätigung. Die belgische Bekenntnißschrift steht auf calvinischem Standpunkte, der namentlich in der Lehre von der Gnadenwahl sehr scharf hervortritt. — Die längere Recension findet sich außer bei *Homm* in dem *Corpus et syntagma confessionum fidei etc.*, *Aurel. Allobrog. (Genf) 1612, I, 163, ed. nov. 1654, I, 129*. Die kürzere Recension enthalten die *Acta Synodi Dordrac. und Augusti, Corpus librorum symbol., ed. 2, Lips. 1846, 170*; lateinisch und griechisch (die griech. Uebersetzung besorgte *Jac. Revius*) wurde sie ebirt in Leyden 1623, Amsterdam 1638 und in *Belgicarum ecclesiarum doctrina et ordo*, *Harderv. 1627*. (Vgl. *H. E. Vincke, Libri symbol. ecclesiae reformatae Noderl., Traj. 1846.*) [*Fechtrup.*]

III. *Confessio Gallicana sive Hugonotica* wurde auf einer großen Versammlung von Predigern und Aeltesten französischer Gemeinden, welche auf Veranlassung des Pariser Predigers *Antoine de Chandieu* im J. 1559 in Paris zusammengekommen waren, abgefaßt. Sie besteht aus 40 Artikeln und ist durch und durch calvinistisch, was besonders in der Lehre von der Erbsünde (Art. 9—11), von der Prädestination (Art. 12), in der Lehre von den Sacramenten im Allgemeinen und im Besondern von der Taufe und dem Altarsacramente (Art. 34—38) hervortritt. In dem Religionsgespräche zu *Poissy* vom Jahre